



C/2025/1153

17.2.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11819 – AUDI / QATAR HOLDING / SAUBER HOLDING)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1153)

1. Am 7. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- AUDI Aktiengesellschaft („Audi“, Deutschland), vollständig im Eigentum und unter der alleinigen Kontrolle der Volkswagen Aktiengesellschaft („VW-Gruppe“, Deutschland), und
- Qatar Holding LLC („QH“, Katar), 100%ige Tochtergesellschaft der Qatar Investment Authority („QIA“, Katar).

Audi und QH werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Sauber Holding AG („SHO“, Schweiz) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Audi: Entwurf, Herstellung, Lieferung und Vertrieb von Autos und Autoersatzteilen,
- QH: QH steht im Eigentum von QIA. QIA ist ein Staatsfonds. Er investiert in breit gefächerte Anlageklassen und viele verschiedene Regionen in der ganzen Welt, um ein globales und diversifiziertes Anlageportfolio aufzubauen.

3. Das Unternehmen SHO ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: SHO verwaltet und betreibt in erster Linie den Formel-1-Rennstall Stake F1 Team Kick Sauber. Seine Geschäftstätigkeit umfasst in erster Linie i) die Teilnahme an der Formel-1-Weltmeisterschaft der FIA als Konstrukteur und Entwickler von Formel-1-Rennwagen sowie ii) die Förderung der Marke des Rennstalls.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11819 – AUDI / QATAR HOLDING / SAUBER HOLDING

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
